

Satzung des Vereins

Bayerischer Hospiz- und Palliativverband e.V.

Präambel

Der Bayerische Hospiz- und Palliativverband versteht sich als Teil der weltweiten Hospizbewegung und fühlt sich deren Grundsätzen und Zielen verpflichtet.

Die Hospizbewegung nimmt sich der Bedürfnisse und Nöte schwerstkranker und sterbender Menschen und ihrer Angehörigen an. Hospizarbeit bedeutet das zugewandte und achtungsvolle Begleiten von Menschen in der Endphase ihres Lebens und in einem Klima der Wahrhaftigkeit. Das schließt die Respektierung von Selbstverantwortung und Mündigkeit der Betroffenen ein.

Hospizbegleitung erfordert das gleichberechtigte Zusammenwirken von Vertretern helfender Berufe (u.a. aus dem Bereich Medizin, Pflege, Seelsorge, Sozialberufe, nichtmedizinische Therapie) sowie von geschulten ehrenamtlichen Helfern in Kooperation mit bestehenden Diensten (u.a. ambulanten Pflegeeinrichtungen, Ärzteschaft, kirchlichen Einrichtungen). Eine besondere Bedeutung kommt hierbei palliativen (lindernden) Maßnahmen, insbesondere einer bestmöglichen Schmerztherapie zu. Die Begleitung erfolgt ambulant oder stationär in Hospizen und Palliativstationen sowie in anderen Versorgungskontexten, die sich der Hospiz- und Palliativversorgung verpflichten.

Die Hospizidee ist ein Konzept von menschenwürdigem Sterben in vertrauter Umgebung; sie betrachtet das Sterben als einen Teil des Lebens, der weder verkürzt noch künstlich verlängert werden soll. Diese lebensbejahende Grundhaltung schließt

aktive Sterbehilfe aus. "Hospiz" will Mut machen, Sterben und Tod als wesentlichen Abschnitt des Lebens anzunehmen. Hospiz unterstützt deshalb Sterbende darin, die letzte Lebensphase bewusst zu gestalten, und möchte dazu beitragen, dass sich der kranke Mensch mit befristeter Lebenserwartung geistig, sozial und spirituell weiterentwickeln kann. Angehörigen von Sterbenden wird Hilfe angeboten, um den bevorstehenden Abschied oder die Trauer nach dem Tod besser bewältigen zu können.

Die Hospizbewegung möchte die Öffentlichkeit über heutige Möglichkeiten des Umgangs mit Leiden, Sterben und Trauer informieren und in unserer Gesellschaft eine bewusstere Haltung zu Sterben und Tod erreichen.

§ 1 Name, Sitz, Struktur, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Bayerischer Hospiz- und Palliativverband e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Landshut. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Landshut eingetragen.
- (3)
 - (3.1) Der Bayerische Hospiz- und Palliativverband ist Dachorganisation für
 - (3.1.1) bayerische Hospizvereine und –initiativen,
 - (3.1.2) bayerische Hospiz- und Palliativdienste,
 - (3.1.3) sonstige in Bayern tätige Organisationen der Hospiz- und Palliativversorgung.
 - (3.2) Der Bayerische Hospiz- und Palliativverband ist Dachorganisation für
 - (3.2.1) stationäre Hospize in Bayern,
 - (3.2.2) Palliativstationen in Bayern.
 - (3.3) Der Bayerische Hospiz- und Palliativverband ist Kooperationspartner für Hospizakademien in Bayern

- (3.4) Der Bayerische Hospiz- und Palliativverband ist Kooperationspartner für überregionale und bayernweit tätige Organisationen des Hospiz- und Palliativbereichs, insbesondere für Wohlfahrtsverbände.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch Bildung einer Dachorganisation gemäß § 57 Abs. 2 AO für gemeinnützige Vereine, Einrichtungen und Dienste der ambulanten und stationären Hospiz- und Palliativversorgung.
- (2) Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Weitergabe von Mitteln zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO an gemeinnützig anerkannte Körperschaften zur ausschließlichen Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- (3) Der Bayerische Hospiz- und Palliativverband e.V. fördert die Verbreitung der Grundidee der Hospiz- und Palliativversorgung in Bayern im Zusammenwirken mit Politik und allen Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens.
- (4) Der Bayerische Hospiz- und Palliativverband informiert und berät seine Mitglieder, sichert den Erfahrungsaustausch zwischen ihnen und bietet organisatorische sowie inhaltliche Hilfestellungen an. Dazu gehören vor allem:

- Unterstützung der Mitglieder bei allgemeinen Verhandlungen, vor allem auch über Entgelte für stationäre oder ambulante Hospiz- und Palliativarbeit und sonstige Leistungen.
 - Unterstützung der Mitglieder bei der Erarbeitung von Schulungs- und Beratungsunterlagen.
 - In Zusammenarbeit mit den Hospizakademien in Bayern Erarbeitung von Konzepten und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildung der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiter der Hospize und Hospizvereine in Bayern sowie Förderung derartiger Maßnahmen für Angehörige von Berufsgruppen, die in der umfassenden Begleitung von Sterbenden tätig sind.
- (5) Der Bayerische Hospiz- und Palliativverband vertritt die Interessen seiner in § 1 Abs. 3 unter 3.1 und 3.2 genannten Mitglieder gegenüber staatlichen Stellen, Krankenkassen und Behörden.
- (6) Der Bayerische Hospiz- und Palliativverband berät über Grundsatzfragen der Hospiz- und Palliativarbeit in Abstimmung mit seinen Mitgliedern.
- (7) Der Bayerische Hospiz- und Palliativverband kooperiert überörtlich mit öffentlichen Stellen, Krankenkassen, Wohlfahrtsverbänden, kirchlichen Einrichtungen und sonstigen Hilfsorganisationen.
- (8) Der Bayerische Hospiz- und Palliativverband unterstützt und fördert Forschung und Lehre auf dem Gebiet der ambulanten und stationären medizinischen, pflegerischen, psychosozialen und spirituellen Begleitung und Behandlung.
- (9) Der Bayerische Hospiz- und Palliativverband arbeitet auf der Grundlage humanitärer Werte und christlicher Ethik. Er ist politisch und konfessionell neutral und in seiner Arbeit offen für Menschen anderer Weltanschauung.

- (10) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bayerischen Hospiz- und Palliativverbandes einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereines verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Bei ihrem Ausscheiden haben sie keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer geleisteten Mitgliedsbeiträge. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Bayerischen Hospiz- und Palliativverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- Bei Auflösung des Bayerischen Hospiz- und Palliativverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Bayerische Stiftung Hospiz, Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Bayerischen Hospiz- und Palliativverbandes können - ungeachtet der Rechtsform und einer Registereintragung - alle in § 1 Absatz 3 Genannten sein.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, die beim Vorstand einzureichen ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt zu dem Zeitpunkt, den der Vorstand in seiner Bestätigung festlegt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Angebote des Bayerischen Hospiz- und Palliativverbandes in Anspruch zu nehmen. Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Bayerischen Hospiz- und Palliativverbandes zu fördern und der Satzung und den satzungsgemäßen Beschlüssen nachzukommen. Sie sollen den Bayerischen Hospiz- und Palliativverband über alle wichtigen Vorgänge des Hospizwesens und der Palliativversorgung in ihrem Bereich unterrichten und Anfragen des Bayerischen Hospiz- und Palliativverbandes fristgerecht beantworten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines Mitglieds bedarf der Schriftform. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens am 01. Oktober beim Bayerischen Hospiz- und Palliativverband eingegangen sein, um die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres zu bewirken. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Vorstand kann mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Stimmen den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, insbesondere wenn schwerwiegende Verstöße des Mitglieds gegen die Satzung vorliegen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 6 Wochen das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist dadurch nicht ausgeschlossen. Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zum 01. März für das laufende Jahr fällig. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes von den Mitgliedern neben dem Jahresbeitrag eine Umlage zur Deckung von Kosten für außerordentliche Ausgaben erheben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 5

Organe

Organe des Bayerischen Hospiz- und Palliativverbandes sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bayerischen Hospiz- und Palliativverbandes. Sie beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit des Vorstandes festlegt. Insbesondere obliegen der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer,
 - die Beschlussfassung über Jahresrechnung und Haushaltsplan,

- die Entlastung des Vorstandes,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen unterbreiteten Anträge,
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Einberufungsgrundes schriftlich die Einberufung verlangt.
- (2a) Die Mitgliederversammlung kann an einem anderen Ort als dem Sitz des Vereins stattfinden. Sie kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.
- (3) Die Mitgliederversammlung des Bayerischen Hospiz- und Palliativverbandes ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzuladen.
- (4) Ist das Mitglied ein Verein oder eine Initiative im Sinne des §1 Nr. 3.1. dieser Satzung, so hat es je angefangene 300 Vereinsmitglieder 1 Stimme, höchstens jedoch 4 Stimmen. Ist das Mitglied ein stationäres Hospiz, eine Palliativstation oder eine Hospizakademie oder eine überregionale Organisation im Sinne des § 1 Absatz 3, so hat es 1 Stimme.

Das Stimmrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Mitglied seine Mitgliedsbeiträge bezahlt und den oder die Vertreter bevollmächtigt hat. Die Bevollmächtigten müssen dem jeweiligen Verein oder der jeweiligen Einrichtung angehören.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der ein Vertreter des Vorstands.
- (7) Der Versammlungsleiter bestimmt das Abstimmungsverfahren. Die Abstimmung erfolgt mit den bei Eintragung in die Anwesenheitsliste ausgegebenen Stimmkarten. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.
- (8) Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern vier Wochen vor der beabsichtigten Beschlussfassung schriftlich zuzuleiten. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 75 % der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Der Beschluss über die Auflösung des Bayerischen Hospiz- und Palliativverbandes bedarf einer Stimmenmehrheit von 75 % aller Mitgliederstimmen im Bayerischen Hospiz- und Palliativverband.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern zuzusenden. Wenn innerhalb von drei Wochen kein Einspruch erfolgt, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 6a

Beschlussfassung ohne Mitgliederversammlung

Die Mitglieder des Vereins können auch außerhalb einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorsitzende die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied schriftlich oder per E-Mail durch Versand an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse mit. Zusammen mit dieser Mitteilung bestimmt der Vorstand die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe möglich ist, und ob die Stimmabgabe schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen hat. Die Frist beträgt mindestens sechs Tage ab Zugang der Beschlussvorlage. Die Stimmabgabe gilt als zugegangen, wenn sie an die Post- bzw. E-Mail-Adresse des Vereins gesendet ist. Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern binnen einer Woche schriftlich oder per E-Mail mit. Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder der Auflösung des Vereins bedarf es stets einer Mitgliederversammlung nach § 6 Abs. 2a.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorsitzender,
 - b. 1. stellvertretender Vorsitzender,
 - c. 2. stellvertretender Vorsitzender,
 - d. Schatzmeister,
 - e. Schriftführer,
 - f. bis zu 6 Beisitzern.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt. Der Schatzmeister, der Schriftführer und die Beisitzer sind jeweils nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied

vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis sind die beiden stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung nur berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist; die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden verhindert sind.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden werden einzeln und geheim gewählt. Auf Antrag können Schatzmeister, Schriftführer und Beisitzer in offener Abstimmung gewählt werden.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und bei den Akten des Vereins zu verwahren ist.

- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Bayerischen Hospiz- und Palliativverbandes. Er richtet eine Geschäftsstelle ein und stellt eine Geschäftsstellenleitung ein, die für die Durchführung der laufenden Geschäfte zuständig ist. Der Vorstand überwacht die Arbeit der Geschäftsstellenleitung.

- (7) Dem Vorstand obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Organe des Vereines. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach außen,
- die Öffentlichkeitsarbeit für den Verein,
- die Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- die Berufung von Beiräten,
- die Verantwortung für die satzungsmäßige Ausrichtung der Vereinsarbeit auf allen Ebenen,
- die Überwachung der Geschäfts- und Kassenführung.

§ 8

Beirat

- (1) Der Vorstand beruft Beiräte. Diese sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus Vertretern öffentlicher Einrichtungen, Verbänden und/oder anderen juristischen Personen sowie Fachvertretern im Sinne des Vereinszwecks.
- (3) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.
- (4) Der Beirat tritt nach Bedarf zusammen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 20.11.2021 beschlossen.

Sie änderte die zuletzt in den Mitgliederversammlungen vom 25.04.2009, 16.02.2008, 17.10.2015, 21.04.2016, 22.10.2016 und 29.04.2017. Die erste Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.07.1991 beschlossen.